

Organisationsstatut der PV Österreichs

I. Ziel

Die PVÖ hat zum grundlegenden Ziel, den Sozialismus zu verwirklichen.

II. Mittel

Zum Bewältigen dieser Aufgabe wird sie sich aller zweckmässigen, dem natürlichen Rechtsbewusstsein ~~entsprechenden~~ entsprechenden Mittel bedienen.

Die PVÖ steht auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik Österreich.

III. Mitgliedschaft

Mitglied ist, wer die proletarischen Klasseninteressen, Klassengrundsätze als verpflichtende Grundlinie anerkennt, an der täglichen Arbeit der PVÖ teilnimmt und den Beitrag entrichtet.

Die Kandidatur ist obligatorisch und dauert sechs Monate. Die Zentralleitung kann diese Frist individuell verkürzen, aber auch verlängern. Sie bestimmt, von wann ab ein bestimmter Kandidat zur Teilnahme an Vollversammlungen beziehungsweise Delegiertenversammlungen berechtigt ist; von da ab hat der Kandidat beratendes Recht, aber kein Stimmrecht, kein Wahlrecht.

Über die Aufnahme als Kandidat, später als Mitglied beschliesst die Zentralleitung. Sobald die Organisation einen grösseren Umfang erreicht, überträgt die Leitung das Recht zur Aufnahme von Kandidaten, Mitgliedern der zuständigen Unterorganisation, jedoch so, dass jede beabsichtigte Aufnahme eines Kandidaten, eines Mitglieds der Zentralleitung bekanntzugeben ist, der das Vetorecht zusteht.

IV. Aufbau

Die PVÖ baut sich auf nach dem Grundsatz des demokratischen Zentralismus.

Ihr oberstes Organ ist die Jahres-Mitgliederversammlung, später - bis die Mitgliederzahl wenig gross - die Jahres-Delegiertenversammlung. Den Vertretungsschlüssel zur Jahre-Delegiertenversammlung bestimmt, falls nicht die Mitgliedervollversammlung darüber Beschluss gefasst hat, die Zentralleitung.

Falls nichts anderes beschlossen wird, wird sie tagen mit folgender Tagesordnung: 1. Tätigkeitsberichte a) politischer, b) organisatorischer, c) Pressebericht, d) Kassenbericht. 2. Die wirtschaftliche und politische Lage und unsere nächsten Aufgaben. 3. Wahl der Zentralleitung (ZL). 4. ~~Wahl der~~ *Revisionskommission*

Die periodische Jahrestagung hat die ZL *5. Allfälliges.* schon Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Fünf Wochen vorher der Jahrestagung hat sie die Thesen, Resolutionen, die sie zu beschliessen vorschlägt, bekanntzugeben. Anträge der Organisationen oder von Mitgliedern an die Jahrestagung sind schriftlich, längstens drei Wochen vor der Tagung, bei der Leitung einzureichen.

Die ZL, genannt geschäftsführender Ausschuss, besteht aus drei, später - mit dem Wachstum der Mitgliederzahl - aus 5 schliesslich aus 7 Mitgliedern. *(Die RK prüft die Kennzeichnung; sie besteht aus 3 Mitgliedern.)*

Von einer Jahrestagung bis zur nächsten Jahrestagung ist die ZL das höchste Organ der Vereinigung. Die ZL beschliesst über ihre Konstituierung und Arbeitsteilung. Falls der Gefredakteur des Zentralorgans nicht schon kraft Wahl der ZL angehört, nimmt er mit beratender Stimme an deren Arbeit teil.

Die Mitglieder haben das Recht zur Kritik, die stets mit einem positiven Vorschlag verknüpft sein muss. Sobald jedoch die Mitgliederversammlung beziehungsweise Delegiertenversammlung Beschluss gefasst hat, muss dem Mehrheitsbeschluss auch die Minderheit Disziplin halten.

Die ZL kannte eine ausserordentliche Jahrestagung einberufen. Sie muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Organisationen, die mehr als ein Drittel der Mitgliedschaft umfassen, es verlangen.

V. Gliederung

Sowie in einem Gebiet die Zahl der Mitglieder genügend gewachsen ist, wird werden sie zu einer Gebietsorganisation (GB) zusammengefasst. Mit weiterem Wachstum sind in Wien Bezirksorganisationen (BO), ausserhalb Wiens Ortsorganisationen (OO) zu schaffen; diese sind im Bedarfsfalle in Sektionen unterzuteilen. Sie alle sind ebenfalls nach dem Grundsatz des demokratischen Zentralismus organisiert und wählen analog die Gebietsleitung (GL), beziehungsweise die Bezirksleitung (BL) oder die Ortsleitung (OL). Mit weiterem Wachstum sind Landesorganisationen (LO) oder Kreisorganisationen zu schaffen; Wien ist zu einer Landesorganisation zusammenzufassen. Auch für sie gilt der demokratische Zentralismus. Sie wählen in ihrer Jahrestagung die Landesleitung (LL) oder die Kreisleitung (KL).

VI. Tägliche Arbeit

Sie wird unter Kontrollre Anleitung und Kontrolle der ZL organisiert. Durchgeführt wird sie von Arbeitsgruppen. Mit dem Wachstum der Vereinigung wird die ZL folgende Arbeitsgruppen ins Leben rufen:

1. Die Arbeitsgruppe für Innere Propaganda (Schulung);
2. für Aussenpropaganda und Agitation (Agitprop); die Verbreitung unserer Presse, Bücher, Schriften und das Werben für die VvV PVO inbegriffen,
3. Die Arbeitsgruppe für Arbeit unter den Frauen;
4. Die Arbeitsgruppe für Arbeit unter der Jugend;
5. für die Arbeit in den Betrieben und in den Gewerkschaften;
6. für die Arbeit in Fremdorganisationen;
7. für Berichte; die Arbeiterkorrespondenten unserer Presse sind hier inbegriffen;
8. für Verbindung;
9. für Landarbeit (Agrarpolitik);
10. für Arbeit in den Genossenschaften;
11. für Arbeit in den Spottorganisationen
12. usw., usw., usw..

Sobald die PVÖ in Vertretungskörperschaften welcher Art immer ~~gelingt~~ gelangt, sind unsere Mandatäre, Vertreter darin zu einer Fraktion zusammenzufassen, zum Beispiel zur Parlamentsfraktion, Gemeinderatsfraktion, Betriebsrätekongressfraktion, Betriebsratfraktion, Arbeiterratsfraktion, usw).

Die Arbeitsgruppen sind von der ZL schrittweise zu organisieren. Der erste Schritt ~~ist~~ besteht im Einsetzen eines Zentralreferenten für das betreffende Arbeitsgebiet; dieser arbeitet unter Anleitung und Kontrolle der ZL. Als erste Aufgabe hat er, ein Komitee zusammenzustellen, das unter seinem Vorsitz arbeitet. Das Komitee hat eine Abteilung um ~~sich~~ sich zu sammeln und diese im weiteren Verlauf die Arbeitsgruppe.

Die Zentralreferenten müssen der ZL nicht angehören, werden aber bei Behandlung ihres Arbeitsgebietes in der ZL beratend herangezogen. Der Zentralreferent ist nicht Vertreter der Arbeitsgruppe, sondern ist Organ der PVÖ in der Arbeitsgruppe, also auch Organ der ZL in der Arbeitsgruppe. Überhaupt: der Zentralreferent und jedes Mitglied der Arbeitsgruppe und diese als Ganzes ist an die Beschlüsse der PVÖ, an die Weisungen der ZL gebunden.

Beschliessende Organe der PVÖ sind nur die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Delegiertenversammlung. Die Arbeitsgruppen dagegen sind arbeitende Organe der PVÖ. Sie können Beschlüsse fassen nur über die Durchführung der ihnen übertragenen praktischen Arbeit, immer streng im Rahmen der Beschlüsse der PVÖ, der Weisungen der ZL; sie haben dieser regelmässig über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Für die tägliche Arbeit der Unterorganisationen sind analog von den ~~soybyoov~~ GL, BL, OL, LL, KL Arbeitsgruppen zu organisieren. Für ihre Organisation und Arbeit gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Organisation und die Arbeit der Zentralen Arbeitsgruppen.

VII. Arbeitsgruppe für Jugendarbeit (AGJ)

Sie hat zur Aufgabe den Aufbau einer Jugendorganisation (JO), die immer grössere Teile der Arbeiterjugend beiderlei Geschlechtes sammelt, organisiert, beeinflusst.

Ihre wichtigste Aufgabe dabei besteht darin, die erfasste Jugend auf die Höhe des Bewusstseins der PVÖ zu erziehen und dafür zu sorgen, dass das Handeln der Jugendorganisation stets auf der Linie des proletarischen Klassenprogramms, auf der Linie der PVÖ sich bewegt.

Die JO soll die Jugendmassen mobilisieren
a) zum Kampf für die besonderen Bedürfnisse der Arbeiterjugend und
b) zum Kampf für die Interessen der gesamten Arbeiterklasse.
Die JO muss von dem Bewusstsein durchdrungen sein, dass all ihr Kampf, auch ihr Kampf für die speziellen Jugendinteressen, stets sich einordnen, unterordnen muss dem Gesamtkampf der Arbeiterklasse, wovon die Jugend ja nur ein Teil, sich also bewegen muss auf der Linie der PVÖ.

Die JO ist politisch an die Linie der PVÖ gebunden. Organisatorisch dagegen soll sie sich selbst verwalten, selbständig ihre Organe wählen.

Die PVÖ wird der JO alle Unterstützung zu Teil werden lassen, zu der sie im Rahmen ihrer jeweiligen Kraft fähig ist.

VIII. Arbeitsgruppe für Frauenarbeit (AGF)

Sie hat zur Aufgabe den Aufbau einer Frauenorganisation (FO), die immer grössere Teile der Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen sammelt, organisiert, beeinflusst. Sie soll die Frauenmassen mobilisieren

- a) zum Kampf für die besonderen Fraueninteressen und
- b) zum Kampf für die Interessen der gesamten Arbeiterklasse.

Die Frauenorganisation muss klar von dem Bewusstsein erfüllt sein, dass all ihr Kampf, auch ihr Kampf für die besonderen Interessen der Frauen stets sich einordnen, unterordnen muss dem Gesamtkampf der Arbeiterklasse, wovon die Frauen ja nur ein Teil, also sich bewegen muss auf der Linie der PVO.

Die Frauenorganisation ist politisch an die Linie der PVO gebunden. Sie ist eine Hilfsorganisation derselben. Auch die JO ist eine Hilfsorganisation der PVO, der sie jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen organisatorische Selbständigkeit einräumt, damit die Entwicklung der besten Teile der jungen Arbeitergeneration so beschleunigt werde und sie möglichst bald zu tüchtigen Mitgliedern der PVO heranwachsen.

IX. Arbeitsgruppe für Betriebsarbeit und Gewerkschaftsarbeit (AGBG)

Sie organisiert in den Betrieben Betriebsfraktionen (BF). (Betriebszellen), Betriebsratsfraktionen, in den Gewerkschaften Gewerkschaftsfraktionen (GF)

Die Betriebsfraktionen leisten die tägliche Arbeit in den Betrieben auch die politische Tagesarbeit. Jede BF nimmt nach Massgabe ihrer Stärke mit beratendem Recht Teil an den Vollversammlungen beziehungsweise Delegiertenversammlungen ihrer zuständigen GO, BO, OO beziehungsweise GL, BL, OL. Beschliessendes Recht haben nur diejenigen Mitglieder der BF, die kraft ihres Wohnsitzes der betreffenden GO, BO, OO angehören. Es gibt kein doppeltes Stimmrecht, kein doppeltes Wahlrecht. ~~Stimmrecht und Wahlrecht in der PVO~~ Stimmrecht, wahlberechtigt in der PVO ist jeder nur in der Organisation, der kraft seines Wohnsitzes angehört.

Die GL, BL, OL hat das Recht an den Beratungen der BF, der Leitung der BF, der Betriebsfraktion, deren Leitung beratend teilzunehmen.

Jede BF, deren Leitung, jede Betriebsratsfraktion, deren Leitung ist an die Beschlüsse der PVO, an die Weisungen der ZL gebunden. Die ZL arbeitet und kontrolliert die gesamte Betriebsarbeit und gesamte Gewerkschaftsarbeit ~~den~~ Zentralreferenten für Betriebsarbeit und Gewerkschaftsarbeit bis hinunter zur ~~AGBG~~ AGBG. Mit dem Wachstum der Gesamtorganisation kann die ZL Landesleitungen beziehungsweise Kreisleitungen bevollmächtigen, die Betriebsarbeit, Gewerkschaftsarbeit in ihrem Gebiet zu kontrollieren, und zwar unter Anleitung und Kontrolle durch die ZL.

jede BF, deren Leitung

X. Beitrag

Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung beziehungsweise Delegiertenversammlung.

Im Notfall kann die ZL darüber beschliessen, mit der Verpflichtung, die nachträgliche Genehmigung dafür von der Mitgliedervollversammlung beziehungsweise Delegiertenversammlung einzuholen.

XI. Angestellte der PVÖ

Sie haben in den beschliessenden oder das Wahlrecht ausübenden Mitgliedervollversammlungen beziehungsweise Delegiertenversammlungen nur beratendes Recht.

Werden sie in die ZL oder sonst in eine Leitung gewählt, so haben sie darin das gleiche Recht wie die anderen Mitglieder dieser Leitung, also auch Stimmrecht.

Ihr Gehalt soll den Lohn eines guten Arbeiters nicht übersteigen; überdies sind ihnen Auslagen, die ihnen aus dem Dienst erwachsen, wie zum Beispiel Reiseauslagen, zu ersetzen.

Der Generalsekretär ist jährlich zu wechseln; erst nach drei Jahren darf dieses Amt wieder von derselben Person eingenommen werden.

XII. Disziplin

Die Organisationsdisziplin wird gehandhabt durch die zuständige Organisationsleitung, letzten Endes durch die ZL. Sie kann Rügen aussprechen, für gewisse Zeit in die Kandidatur rückversetzen, nötigenfalls aus der Organisation ausschliessen. In allen Fällen steht die Berufung off offen an die Mitgliedervollversammlung beziehungsweise Delegiertenversammlung. Diese setzt zu diesem Zweck eine Kommission ein, die den Fall überprüft, erforderlichenfalls den Ausgeschlossenen einvernimmt und der Mitgliedervollversammlung beziehungsweise der Delegiertenversammlung berichtet, worauf diese entscheidet.

Privatstreitigkeiten unter Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil bezeichnet zwei Mitglieder der PVÖ. Diese wählen ein Mitglied der PVÖ als Vorsitzenden. Können sie sich nicht einigen, so bestimmt die Leitung der örtlich zuständigen BO beziehungsweise OO den Vorsitzenden.